GESCHÄFTSORDNUNG

BUND DEUTSCHER FUSSBALL-LEHRER E. V



§ 1

Versammlungen und Sitzungen

Die Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Präsidium und Bundesvorstand bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmen der Präsident oder dessen gleichberechtigte Stellvertreter Art und Frist der Einberufung. Den Mitgliedern der Rechtsorgane und Ausschüsse sollen schriftliche oder mündliche Einladungen zu Sitzungen mindestens drei Tage vor Beginn zugegangen sein.

§ 2

Tagungen und Wahlen der Verbandsgruppen

Die Einberufung von Tagungen der Verbandsgruppen erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wahlweise durch

- a) persönliche Einladungen an alle betroffenen Verbandsgruppen-Mitglieder in schriftlicher Form;
- b) Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift;
- c) Veröffentlichung in einer Fußball-Fachzeitschrift, die jedem Mitglied zugeht. Handelt es sich bei einer Verbandsgruppentagung um Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter(s), so gelten die gleichen Einberufungskriterien, mit der eingeschränkten Maßgabe, dass
- d) eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist;
- e) mit der Einberufung gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsgruppentagung zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter(s) ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Hinsichtlich Stimmrecht und Wahlen gelten als Grundlagen die einschlägigen Paragraphen von Satzung und Geschäftsordnung.

§ 3

Rechtsorgane und Ausschüsse

Die Einberufung der Rechtsorgane und Ausschüsse des BDFL erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter(s) unter rechtzeitiger Benachrichtigung der Bundesgeschäftsstelle, sobald von Seiten der Mitglieder des betreffenden Organs oder auch von einer dritten Seite Anträge zur Beschlussfassung gestellt sind, die entweder wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres sitzungsfüllenden Umfangs eine Einberufung rechtfertigen. Allen Einladungen zu Sitzungen/Tagungen soll stets eine Tagesordnung beigefügt sein.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit von Hauptversammlung, Präsidium, Bundesvorstand und Rechtsorganen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Ausschüsse des BDFL sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Stimmenübertragungen sind in Sitzungen/Tagungen des BDFL nicht gestattet.

§ 5

Leitung von Sitzungen/Tagungen

Sitzungen/Tagungen des BDFL werden von dem jeweiligen Präsidenten bzw. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch einen der drei Vizepräsidenten bzw. Stellvertreter, erforderlichenfalls durch einen von den Teilnehmern aus ihrem Kreis gewählten Sitzungsleiter.

Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder Aufhebungen der Sitzung anordnen.

Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufen nicht den Regeln des Anstands, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Sitzung/Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

§ 6

Protokollführung

Über die Hauptversammlung sowie die Sitzungen/Tagungen aller anderen BDFL-Organe und Ausschüsse etc. ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung ersichtlich sein.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle nebst Anlagen hierzu sind zu verwahren.

§ 7

Redeordnung

Die Organe des BDFL tagen nach parlamentarischen Grundsätzen. In der Sitzung kann zu jedem Punkt eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen

Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Sitzungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Anträgsteller oder Berichterstatter das Wort. Persönlich Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

§ 8

Tagesordnung

Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

§ 9

Anträge/Abstimmung

Der Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von der Hälfte der stimmberechtigten Sitzungs-/Tagungsteilnehmer verlangt wird.

§ 10

Änderungsanträge

Anträge die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zugelassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.

§ 11

Annahme von Anträgen

- 1. Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen in der Hauptversammlung und den Rechtsorganen richtet sich nach der Satzung und/oder Rechtsordnung.
- 2. Zur Annahme eines Antrages im Präsidium, Bundesvorstand, in den Verbandsgruppen und Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.